

Begründung zum
Kirchengesetz
zur Einführung der neuen Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche
vom 27. November 2024

<https://www.kirchenrecht-bremen.de/document/57410>

A. Allgemeines

Der Kirchentag hat am 15. Mai 2024 eine neue Verfassung für die Bremische Evangelische Kirche beschlossen, die mit Beginn der neuen Session am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Da es mehrere Veränderungen gegenüber der alten Verfassung gibt, z.B. hinsichtlich der Amtsbezeichnungen, bedarf es einiger Regelungen für den Übergang zur neuen Verfassung.

B. Die Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 entspricht Artikel 62 der neuen Verfassung und bestimmt, dass die neue Verfassung am 1. Januar 2025 in Kraft tritt und gleichzeitig die alte Verfassung außer Kraft tritt, jedoch mit Ausnahme von § 1 Absatz 2 der alten Verfassung, der als Artikel 1 Absatz 2 der neuen Verfassung unverändert weiter gilt.

Absatz 2 regelt, dass das bisherige Recht der Bremischen Evangelischen Kirche weiter gilt, allerdings nur, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht. Außerdem wird bestimmt, dass alle Rechtsvorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche an die neue Verfassung anzupassen sind. Bei inhaltlichen Widersprüchen soll die Anpassung in den Jahren 2025 und 2026 erfolgen. Geht es lediglich um die Anpassung der Amtsbezeichnungen, ist ein Anpassungszeitraum von fünf Jahren, also bis Ende 2029, vorgesehen.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht Artikel 40 Absatz 6 der neuen Verfassung und bestimmt, dass die Mitglieder des Kirchengeschäftsausschusses bis zur Konstituierung des neuen Kirchengeschäftsausschusses, die im Juni 2025 stattfindet, im Amt bleiben. Das bedeutet auch, dass bis dahin die bisherigen Amtsbezeichnungen weiter anzuwenden sind, denn die vom Kirchentag vorzunehmenden Wahlen für die Ämter, die in der neuen Verfassung vorgesehen sind, werden erst im Mai 2025 durchgeführt.

Absatz 2 regelt entsprechend Artikel 37 Absatz 7 Satz 3 der neuen Verfassung, dass für diese Wahlen im Mai 2025 der Nominierungsausschuss – dieser wird in der konstituierenden Sitzung des Kirchentages am 30. Januar 2025 gewählt – die Wahlvorschläge vorbereitet. Dies soll abweichend von Artikel 48 Absatz 2 Satz 3 der neuen Verfassung auch für die erste Wahl der Leitung der Kirchenverwaltung gelten. Da die Amtszeit der Leitung der Kirchenverwaltung – anders als bei allen anderen Mitgliedern des Kirchengeschäftsausschusses – nicht sechs Jahre, sondern zehn Jahre beträgt, sieht Artikel 48 Absatz 2 Satz 3 der neuen Verfassung vor, dass diese Wahl durch einen Wahlausschuss vorbereitet wird. Dieser besteht nach § 31 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kirchentages aus der oder dem Präses, drei weiteren Mitgliedern des Kirchengeschäftsausschusses und vier Kirchentagsmitgliedern, die nicht dem Kirchengeschäftsausschuss angehören. Da der neue Kirchengeschäftsausschuss erst im Mai 2025 gewählt wird, dann aber auch bereits die – ebenfalls dem Kirchengeschäftsausschuss angehörende – Leitung der Kirchenverwaltung gewählt werden soll, ist es sinnvoll, dass bei dieser ersten Wahl der Nominierungsausschuss auch einen Wahlvorschlag für die Leitung der Kirchenverwaltung macht.

Zu § 3

Vor dem Hintergrund, dass die Amtsbezeichnungen in der alten Verfassung andere waren als in der neuen Verfassung, muss geregelt werden, auf welches neue Amt die Aufgaben übergehen, die nach den Rechtsvorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche bisher dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin zugewiesen waren. Dabei ist vorgesehen, dass die Aufgaben wie folgt wahrgenommen werden:

bisher Präsident / Präsidentin	künftig Präses
bisher Vizepräsident / Vizepräsidentin	künftig Vizepräses
bisher Schriftführer / Schriftführerin	künftig Kirchenpräsident / Kirchenpräsidentin
bisher Schatzmeister / Schatzmeisterin	künftig Leitung der Kirchenverwaltung

Ergänzend wird bestimmt, dass sich die Leitung der Kirchenverwaltung in der Wahrnehmung der Aufgaben, die bisher von dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin wahrgenommen wurden, mit dem Mitglied des Kirchausschusses, das den Vorsitz im Finanzausschuss führt, abstimmt.

Schließlich wird bestimmt, dass die Aufgaben, die in den Rechtsvorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche bisher der Kirchenkanzlei zugewiesen waren, künftig von der Kirchenverwaltung wahrgenommen werden.

Zu § 4

Diese Bestimmung betrifft § 1 Absatz 3 der alten Verfassung. Nach dieser Bestimmung kann eine Gemeinde beschließen, dass sie ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Bremischen Evangelischen Kirche ruhen lässt. Stellt eine Gemeinde den Antrag, in den Kirchentag wieder einzutreten, so entscheidet darüber der Kirchentag; er kann die Genehmigung des Antrags an Bedingungen, insbesondere finanzieller Art, knüpfen.

In der neuen Verfassung ist eine solche Regelung nicht enthalten. Nach Artikel 38 Absatz 6 kann eine Gemeinde erklären, dass ein Kirchentagsbeschluss ihre Rechte verletzt und deshalb für sie keine Geltung hat. Die Gemeinde kann auch erklären, dass sie künftig nicht mehr an den Sitzungen des Kirchentages teilnimmt, und entsprechend dieser Erklärung den Kirchentagssitzungen fernbleiben. Die Gemeinde kann aber ihren Beschluss jederzeit aufheben und wieder an den Kirchentagssitzungen teilnehmen, ohne dass sie einen Antrag an den Kirchentag stellen und der Kirchentag über diesen Antrag entscheiden muss.

Für den Fall, dass in diesem Jahr noch eine Gemeinde das Ruhenlassen ihrer Rechte und Pflichten erklärt, muss das alte Recht weiter gelten. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten über den 31. Dezember 2024 hinaus ruhen und die Gemeinde, wenn sie wieder in den Kirchentag eintreten möchte, einen Antrag stellen muss, über den der Kirchentag entscheidet, wobei der Kirchentag die Genehmigung des Antrags an Bedingungen, insbesondere finanzieller Art, knüpfen kann.

Zu § 5

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes sollen – gleichzeitig mit der neuen Verfassung – am 1. Januar 2025 in Kraft treten.